

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergheim (Kindergarten-Gebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bergheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten und Waldkindergarten) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a. die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde,
 - c. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am fünften Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Bergheim vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6
Höhe der Elternbeiträge

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden Elternbeiträge erhoben, diese sind 12 mal jährlich zu entrichten (Kindergartenjahr vom 01.09.-31.08.). Wird ein Kind innerhalb eines Monats in der Einrichtung aufgenommen, so sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang 1 zu dieser Satzung.
- (3) Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 7
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Regelkindergarten und/oder den Waldkindergarten, wird die Gebühr ermäßigt für das
zweite Kind um 1/3
dritte und weitere Kinder um 1/2
des Elternbeitrags nach § 6, unabhängig davon, welche der beiden Betreuungsarten besucht wird.
- (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Krippengruppe, wird die Gebühr ermäßigt für das
zweite Kind um 1/3
dritte und weitere Kinder um 1/2
des Elternbeitrags nach § 6.
- (3) Eine Gebührenermäßigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn ein Staatszuschuss für ein Kind gezahlt wird.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Bergheim vom 17.07.2017 außer Kraft.

Gemeinde Bergheim, 27.07.2020

G e n s b e r g e r
1. Bürgermeister